

ter Ziffer 1 bis 4 dieses Artikels genannten Voraussetzungen,

- a) den Unterstüßungswohnsitz im Gemeindebezirke erworben haben oder
- b) seit 3 Jahren ein Wohnhaus allein oder in Gemeinschaft mit anderen im Gemeindebezirk besitzen oder
- c) seit 3 Jahren ein Gewerbe selbstständig im Gemeindebezirke betrieben haben.

Gegen diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts, sowie der Vorschrift in Artikel 26, Abf. 3 innerhalb einer ihnen von dem Gemeindevorstande zu setzenden Frist nicht nachkommen, hat der Gemeindevorstand Geldstrafen bis zu 75 Mk. anzudrohen und gegebenenfalls für verwirkt zu erklären.

Artikel 27. Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch den Tod,
2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit.
3. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirke, sofern der Wegziehende in demselben weder mit einem Wohnhause ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält, noch innerhalb eines Jahres sich unter Bestellung eines im Gemeindebezirke wohnhaften Bevollmächtigten zur Entrichtung der Gemeindeforderungen das Bürgerrecht ausdrücklich vorbehält,
4. durch ausdrückliche Verzichtleistung, sofern eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts nicht besteht.